

BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Wilhelmshaven
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 10, 26382 Wilhelmshaven
-S t a d t-

und

dem Verein „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum e. V.“
vertreten durch den Vorsitzenden
Südstrand 110 b, 26382 Wilhelmshaven
-V e r e i n-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt ist Träger der Nationalparkeinrichtung „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ in Wilhelmshaven als Informationszentrum im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gemäß Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen – vertreten durch die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer als Bewilligungsbehörde - vom 22.12.2022 auf Basis der Förderrichtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“ vom 21.10. 2022 [RdErl. d. MU v. 21. 10. 2022 - Nds. MBl. S. 1426].

Die Stadt hat den Verein durch den Vertrag vom 12.02.1991 mit der Errichtung, der Einrichtung und dem Betrieb des Nationalpark-Zentrums Wilhelmshaven (umbenannt am 05.09.2011 in UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum) für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer beauftragt.

Mit diesem Vertrag wird die Übertragung des laufenden Betriebs dieses Informationszentrums weiterhin fortgesetzt und geregelt. Zum Betrieb gehören auch Änderungen der Ausstellungs- und sonstigen Einrichtung. Allen Änderungen muss der Rat der Stadt zustimmen.

§ 2

Pflichten und Leistungen der Stadt, Sicherstellung der Finanzierung

Die Stadt stellt gemäß dem Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen die Finanzierung in dem Umfang sicher, wie dies zum Betrieb gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erforderlich ist. Hierzu wird folgendes vereinbart:

1) Bereitstellung von Gebäuden und Ausstellungen

Die Stadt stellt dem Verein für den Betrieb des Informationszentrums zur entgeltfreien Nutzung zur Verfügung:

- a. das Gebäude Südstrand 110b einschließlich der Außenanlagen im Eingangsbereich sowie der Südstrandpromenade in dem aus anliegendem Plan ersichtlichen Ausmaß. Dazu gehört auch die dort befindliche Möblierung.
- b. Dauer- und Walausstellung im Gebäude Südstrand 110b
- c. im Gebäude „Zum Banter See 100“ die aus anliegendem Plan ersichtlichen Flächen
- d. Ausstellung „Flusseeeschwalbenkolonie“ im Gebäude „Zum Banter See 100“

Für die vorgenannten Gebäude liegt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Nutzung / von Veranstaltungen beim Verein.

Bauliche Veränderungen an den Gebäuden bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt. Sofern bezogen auf Gebäude und Ausstellungen weitere Detailregelungen notwendig sind, erfolgen diese im Wege gesonderter Vereinbarungen zwischen Stadt und Verein.

Die Kosten für den unmittelbaren Betrieb des Informationszentrums (Wasser, Energie, Abfallentsorgung) sowie für Gebäude- und Ausstellungsversicherungen trägt der Verein.

Sonstige Nebenkosten, wie Grundabgaben, Oberflächenentwässerung etc. sowie die Kosten für die Bauunterhaltung trägt die Stadt. Maßnahmen der Bauunterhaltung mit einem Gesamtvolumen ab 25.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt.

2) Erwirtschaftung von Eigenmitteln

Die Stadt überträgt dem Verein das Recht, im Sinne des Zuwendungsbescheides des Landes Niedersachsen

- Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch zu nehmen
- durch Warenverkäufe und Entgelte für Veranstaltungen Einnahmen zu erzielen
- Eintrittsgelder sowie Entgelte für Führungen, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen und sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen zu erheben.

Unabhängig davon hat der Verein das Recht, Mittel von Dritten einzuwerben und im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden bzw. zu bewirtschaften.

Teile des Gebäudes, die vorübergehend oder auf Dauer nicht für den Betrieb des Zentrums benötigt werden, kann der Verein vermieten bzw. verpachten und die daraus entstehenden Einnahmen nutzen. Die Miet- oder Pachtnutzung muss mit dem Betrieb des Zentrums vereinbar sein. Sofern sich daraus Folgekosten für die Stadt ergeben, sind sie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3) Zuschusspauschale der Stadt

Die Stadt zahlt eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 566.900 € an den Verein.

Diese Regelung tritt an die Stelle der entsprechenden Regelung in dem vom 01.01. bis 30.09.2025 geltenden Vertrag - somit wird für das Jahr 2025 eine Pauschale in Höhe von 566.900 Euro gezahlt. Die Zahlungsweise erfolgt nach einem Plan, der jährlich auf Grundlage der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen des Vereins abzustimmen ist.

Der Verein wird seine Unternehmensplanung durch Ausschöpfung seiner Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen aus Eigenmitteln gemäß Ziffer 2) und zur Begrenzung seiner Ausgaben so optimieren, dass er die Stadt von weitergehenden Zuschusszahlungen freihält.

Jeder finanzielle Ausgleich über den pauschalierten Zuschuss hinaus bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt. Der Verein berichtet der Stadt monatlich über die Entwicklung der Finanzsituation in Form einer Liquiditätsplanung für das laufende Jahr.

Zudem berichtet der Verein im inhaltlich zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Wilhelmshaven unterjährig im zeitlichen Zusammenhang mit den Budget- und Produktberichten zum städtischen Haushalt über die finanzielle Entwicklung sowie nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres über das erzielte Ergebnis.

Sofern der Verein bei Abschluss des Geschäftsjahres einen Überschuss erzielt, gilt folgende Regelung:

- Jahresüberschüsse verbleiben beim Verein und sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen.
- Bei einem Jahresüberschuss von über 20.000 und bis zu 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr um einen Betrag in Höhe von 30 v. H. des 20.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses.
- Bei einem Jahresüberschuss von über 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr zusätzlich zu der vorstehenden Regelung um einen Betrag in Höhe von 40 v. H. des 50.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses.

§ 3

Pflichten des Vereins, Prüfung der Mittelverwendung

Der Verein übernimmt die sich aus dem Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen ergebenden Pflichten der Stadt, insbesondere zum Betrieb des Informationszentrums einschließlich der zu beachtenden Nebenbestimmungen. Die Zuwendungsbestimmungen gemäß Nr. 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind einzuhalten.

Im Rahmen der Berichtspflichten der Stadt gegenüber der Nationalparkverwaltung wird der Verein die zu erstattenden Jahresberichte vorbereiten.

Die Stadt als Empfänger der Landeszuwendung sowie die Nationalparkverwaltung als Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Landeszuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt bei Wahrnehmung des Prüfungsrechts durch den Landesrechnungshof.

Verwendungsnachweise sind –soweit erforderlich– vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven oder einer geeigneten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung bescheinigen zu lassen.

§ 4

Sonstige Pflichten der Stadt

Die Stadt übernimmt darüber hinaus die folgenden Verpflichtungen:

1) Wegweisung zum „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“

Die Stadt gewährleistet dauerhaft – gegebenenfalls über die von ihr Beauftragten – durch ausreichende Ausschilderung im Rahmen der Wegweisung „Maritime Meile“ die Auffindbarkeit des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ sowohl für gezielt anreisende Touristen wie für Spontanbesucher. Sie stimmt sich dabei mit dem Verein ab.

2) Kennzeichnung des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“

Das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ bedarf an allen in Betracht kommenden Gebäudeseiten, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Zugangswege und die in Betracht kommenden Verkehrsträger der potentiellen Besucher sowie im Verhältnis zu benachbarten konkurrierenden Einrichtungen einer ausreichenden Kennzeichnung.

Die hierzu im Einzelfall erforderliche Zustimmung der Stadt darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie kann widerrufen werden, wenn sich für das Gebäude oder die Anlieger Unzuträglichkeiten ergeben.

Etwaige behördliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen. Er trägt alle mit der Anbringung oder Aufstellung verbunden Kosten, Gebühren und Abgaben sowie die Kosten für die Schilder, Aufschriften und andere Vorrichtungen selbst.

3) Reservierung von Parkplätzen

Die Stadt weist dem „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ in einer separaten Vereinbarung zwei Parkplätze zur Reservierung am Gebäude bis auf weiteres zu. Die Kennzeichnung durch Beschilderung erfolgt durch das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.

4) Tourismus- und Stadtmarketing

Im Rahmen ihres Tourismus- und Stadtmarketing stellt die Stadt –gegebenenfalls über die von ihr Beauftragen– sicher, dass das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ als regional bedeutsames Informations- und Bildungszentrum in allen in Betracht kommenden Medien herausgestellt und gezielt in alle Aktivitäten zur Akquisition von Touristen einbezogen wird. Dies betrifft z. B. die Vermittlung von Reisegruppen an das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.

5) Unterstützung durch Verwaltung

Die Stadt verpflichtet sich, den Verein bei Erledigung aller Verwaltungsaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Inrechnungstellung des Aufwands zu unterstützen.

Diese Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf die Beratung und Betreuung durch das städtische Grundstücks- und Gebäudemanagement, die Personalwirtschaft, die Fachbereiche für Umwelt und Rechtsangelegenheiten.

Ohne Berechnung des Aufwands erfolgt ebenfalls die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der ihm nach der Vereinssatzung übertragenen Prüfaufgaben sowie bei der Prüfung der Verwendung der Landeszuwendung.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Er endet mit dem Beschluss eines gegebenenfalls angepassten Betriebsführungsvertrages oder einer an dessen Stelle tretenden anderen Finanzierungsregelung, spätestens jedoch am 31.12.2026.

§ 6
Schlussbestimmung

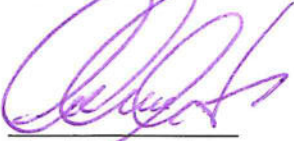
Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Wilhelmshaven, den .2025

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister

Verein „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer
Besucherzentrum e. V.“

Carsten Feist


Oberbürgermeister

Nikša Marušić


stv. Vereinsvorsitzender

Dr. Juliana Köhler


Geschäftsführerin